

Tagesordnung

**der konstituierenden Sitzung des Kreistages am
Dienstag, dem 27. Oktober 2009, 18.00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung des Schriftführers
2. Amtseinführung und Vereidigung des Landrats
3. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
4. Wahl der Stellvertreter/-innen des Landrats
5. Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/-innen des Landrats
6. Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses
7. Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
8. Verteilung der Ausschussvorsitze
9. Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
10. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Genehmigung von Dienstreisen

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Bestellung des Schriftführers

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß § 37 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg ist die Niederschrift über die im Kreistag gefassten Beschlüsse vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der in der vergangenen Wahlperiode praktizierten Verfahrensweise den Kreisdirektor zum Schriftführer und den Dezernenten des Dezernats I zum stellv. Schriftführer zu bestellen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 2:

Amtseinführung und Vereidigung des Landrats

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Entsprechend den Vorschriften der §§ 44 und 46 KrO NRW und § 119 i.V.m. § 46 Landesbeamtengesetz wird der Landrat durch den Altersvorsitzenden in sein Amt eingeführt und vereidigt. Altersvorsitzender ist das im Jahr 1935 geborene Kreistagsmitglied Georg Schneider.

Nach der Amtseinführung und Vereidigung des Landrats übernimmt der Landrat die Leitung der Sitzung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 3:

Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW werden die Kreistagsmitglieder vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass diese durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von allen Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Stellvertreter/-innen des Landrats

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß § 46 KrO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/-innen des Landrats.

Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Für die Wahl kommen Stimmzettel zur Verteilung, die gemäß § 24 Abs. 5 Buchstabe c der Geschäftsordnung durch drei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen auszuzählen sind. In der vergangenen Wahlperiode wurde einvernehmlich je ein Stimmzähler pro Fraktion vorgeschlagen. Diese Verfahrensweise wird seitens der Verwaltung wiederum angeregt.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. zu teilen. 1. Stellvertreter/-in ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, 2. Stellvertreter/-in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Sollte nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden, der nicht zwingend eine Einigung aller Fraktionen voraussetzt, reicht hierüber ein Mehrheitsbeschluss.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 5:

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/-innen des Landrats

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW werden die stellv. Landräte/-innen vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass die Stellvertreter/-innen des Landrats ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben als stellv. Landrat/Landrätin nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 6:

Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Nach § 51 KrO NRW besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Über die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses hat der Kreistag gemäß § 7 der Hauptsatzung nach jeder Neuwahl zu beschließen. Dem Kreisausschuss der Legislaturperiode 1999/2004 gehörten – neben dem Landrat als Vorsitzenden – 17 Kreistagsmitglieder an.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/-in zu wählen. Die Stellvertreter/-innen können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. In der Legislaturperiode 2004/2009 wurde die alphabetische Vertretung innerhalb der Fraktion festgelegt.

Die in den Kreisausschuss zu entsendenden Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein/e Stellvertreter/-in werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Kreisausschusses richtet sich gemäß § 52 Abs. 3 KrO NRW nach § 35 KrO NRW:

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Kreisausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 7:

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Außer den in der Kreisordnung und in Spezialgesetzen genannten Ausschüssen (Kreisausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schulausschuss, Kreispolizeibeirat, Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde) bildet der Kreistag gemäß § 8 der Hauptsatzung zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages weitere Fachausschüsse.

In der Wahlzeit 2004/2009 hat der Kreistag folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- b) Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
- c) Bauausschuss
- d) Finanzausschuss
- e) Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, des Kreispolizeibeirates und des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde sind durch spezielle Regelungen bestimmt. Bei den übrigen Ausschüssen hat der Kreistag die Zahl der Ausschussmitglieder zu Beginn der Wahlperiode festzusetzen. Nachstehend sind unter Angabe der bisherigen Mitgliederzahl die Ausschüsse aufgeführt, bei denen diese Festsetzung zu treffen ist:

Wahlprüfungsausschuss	} bislang je 17 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	
Schulausschuss ¹⁾	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales ²⁾	
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	
Bauausschuss	
Finanzausschuss	
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	

Anmerkungen:

- ¹⁾ Dem Schulausschuss gehörten neben den 5 stimmberechtigten Mitgliedern je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche und die Leiter der kreiseigenen Schulen an.
- ²⁾ Dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales gehörten neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern 6 beratende Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Träger der freien Wohlfahrtspflege an.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 8:

Verteilung der Ausschussvorsitze

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW ist die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt geregelt:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

Unter der Voraussetzung, dass die zurzeit bestehenden Ausschüsse und Gremien auch in der kommenden Wahlzeit des Kreistages wieder gebildet werden, findet das „Zugreifverfahren“ für folgende Ausschüsse Anwendung:

Wahlprüfungsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulausschuss
Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
Bauausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Kuratorium der „Anton-Heinen-Volkshochschule“

Für die Verteilung der Ausschussvorsitze im Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Polizeibeirat sowie Landschaftsbeirat findet § 41 Abs. 7 KrO keine Anwendung. Maßgebend für die Wahl bzw. Bestellung dieser Ausschussvorsitzenden sind insoweit spezialgesetzliche Regelungen.

...

Aufgrund der Zusammensetzung des Kreistages ergibt sich folgende Höchstzahlberechnung für die Vorsitzenden bzw. die stellv. Vorsitzenden:

Teiler	CDU	SPD	FDP	GRÜNE	UB-UWG	DIE LINKE	NPD
1	28,00 ¹	11,00 ³	5,00 ^{8/9 LE}	5,00 ^{8/9 LE}	2,00	2,00	1,00
2	14,00 ²	5,50 ⁷	2,50	2,50	1,00	1,00	0,50
3	9,33 ⁴	3,67	1,67	1,67	0,67	0,67	0,33
4	7,00 ⁵	2,75	1,25	1,25	0,50	0,50	0,25
5	5,60 ⁶	2,20	1,00	1,00	0,40	0,40	0,20

LE = Losentscheid

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 9:

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und § 66 der Kommunalwahlordnung hat der neu gewählte Kreistag in seiner ersten Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Für die Wahl des Ausschusses gelten die Grundsätze der Verhältniswahl (vgl. Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 6). In den Wahlprüfungsausschuss können neben Kreistagsabgeordneten auch andere sachkundige Bürger gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

Zur Zahl der Ausschussmitglieder und zum Vorsitz wird auf die Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 verwiesen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27. Oktober 2009

Tagesordnungspunkt 10:

Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	27.10.2009

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.10.2004 haben die Kreistagsfraktionen ab der Wahlzeit 2004/2009 zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse nachfolgende Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises erhalten:

1. Sachleistungen

- Nutzung eines Geschäfts-/Besprechungszimmers einschl. Grundausstattung
- Büromaschinen (PC, Fax) und Büromaterialien
- Telefon (die Telefongebühren sind durch die Fraktionen dem Kreis zu erstatten)
- Nutzung eines Kopiergerätes
- Getränke für Fraktionsbesprechungen

2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen die Kosten für zwei Vollzeitkräfte der Vergütungsgruppe – V b BAT – gezahlt.

Die auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Stellenanteile bemessen sich nach der jeweiligen Fraktionsstärke im Kreistag. Bruchteile werden auf 0,25 auf- bzw. abgerundet ($2 : 54 \times$ Fraktionsstärke).

Hinweis: Durch Beschluss vom 19.12.2005 erfolgte eine redaktionelle Anpassung (anstelle der Bezeichnung „Vergütungsgruppe – V b BAT“ trat die neue Bezeichnung „Entgeltgruppe 9“).

Mit Beschluss vom 08.11.2007 wurde anlässlich der Bildung einer zweiten FDP-Fraktion eine Regelung hinsichtlich personeller Verschiebungen innerhalb von Kreistagsfraktionen getroffen.

3. Zuwendungen für den sonstigen Fraktionsbedarf

Für sonstigen im Sinne des Erlasses des Innenministers vom 02.01.1989 anererkennungsfähigen Fraktionsbedarf wird – wie bisher – je Kreistagsmitglied eine monatliche Zuwendung von 35,79 € gezahlt.

Hinsichtlich der Regelungen der Ziffern 1 und 3 besteht kein Handlungsbedarf.

...

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Anzahl von Fraktionen und den veränderten Fraktionsstärken wird angeregt, die erstattungsfähigen Stellen mit Wirkung zum 01.11.2009 um 0,25 Stellen aufzustocken.

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag zu Ziffer 2 folgende Neuregelung vor:

„In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen bei einer Fraktionsstärke

- a) ab 15 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Vollzeitkraft,
- b) ab 10 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Halbtagskraft,
- c) ab 5 bis 9 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Viertelkraft und
- d) ab 2 bis 4 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Achtelkraft

jeweils nach Entgeltgruppe 9 TVÖD gezahlt.“

Um künftig zu vermeiden, dass auf eine Vielzahl von Einzelbeschlüssen verwiesen werden muss, schlägt die Verwaltung dem Kreistag vor, einen einheitlichen Beschluss hinsichtlich der Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse wie folgt zu fassen:

„Den Kreistagsfraktionen werden zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse ab dem 01.11.2009 folgende Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises gewährt:

1. Sachleistungen

- Nutzung eines Geschäfts-/Besprechungszimmers einschl. Grundausstattung
- Büromaschinen (PC, Fax) und Büromaterialien
- Telefon (die Telefongebühren sind durch die Fraktionen dem Kreis zu erstatten)
- Nutzung eines Kopiergerätes
- Getränke für Fraktionsbesprechungen

2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen bei einer Fraktionsstärke

- a) ab 15 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Vollzeitkraft,
- b) ab 10 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Halbtagskraft,
- c) ab 5 bis 9 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Viertelkraft und
- d) ab 2 bis 4 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Achtelkraft

jeweils nach Entgeltgruppe 9 TVÖD gezahlt.

3. Zuwendungen für den sonstigen Fraktionsbedarf

Für sonstigen im Sinne des Erlasses des Innenministers vom 02.01.1989 anererkennungsfähigen Fraktionsbedarf wird – wie bisher – je Kreistagsmitglied eine monatliche Zuwendung von 35,79 € gezahlt.“